

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 12 (1913)

Artikel: Zur Sparkassenfrage
Autor: Gygax, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR SPARKASSENFRAGE

Die letzten Jahre haben uns allerlei Überraschungen im Bankwesen gebracht. Dass eine Sparkasseneinlage nicht so ohne weiteres sicher aufgehoben ist, diese bittere Erfahrung haben viele kleine Leute machen müssen. Sie haben sie gemacht in Aadorf, Eschlikon, Biel, Saignelégier, Kloten, Herzogenbuchsee usw. Die Lehre, die man aus den betrübenden Vorkommnissen zog, war die: in Kantonen, wo keine eigentlichen Sparkassengesetze bestehen, muss entweder ein solches Gesetz geschaffen werden oder dann eine regelmäßige Kontrolle durch einen sogenannten Revisionsverband einsetzen. Der Kanton Bern zog die Konsequenz aus den misslichen Erfahrungen in seinem Wirtschaftsgebiet. Kaum hat sich der letztes Jahr konstituierte Revisionsverband an die Arbeit gemacht, zeigen sich bei der Spar- und Kreditkasse Burgdorf Unterschlagungen, die auf 34 Jahre zurückgehen und die kein Revisor je entdeckte. Der Fall in Burgdorf ist aber durch die neuesten Vorfälle in Bremgarten in den Schatten gestellt worden. Die mit der Untersuchung betrauten Instanzen erklären rundweg, die Unordnung sei dort so groß, die Buchhaltung derart im Rückstande, dass eine „längere Untersuchung“ — für ein kleines Landinstitut! — nötig sei, um Ordnung in die Sache zu bringen. Es muss befürchtet werden, dass auch die Spargelder und Obligationen von der Katastrophe betroffen werden. Und da erhebt sich denn gleich die Frage: wie kommt es denn überhaupt, dass Spargelder solchen Gefahren ausgesetzt sind, dass sie in riskanten Geschäften Anlage finden? Es muss dabei von folgendem ausgegangen werden: Die meisten Sparkassen verdanken bei uns der gemeinnützigen Initiative ihr Entstehen. Trotzdem das Sparkassenwesen bald mehr als anderthalb Jahrhundert zurückreicht, ist die Erkenntnis von dessen volkswirtschaftlicher Bedeutung spät gereift. Ein erster Kenner der Materie, M. Seidel in München, hat uns in seinen Ausführungen gezeigt, dass noch Mitte des neunzehnten Jahrhunderts die „Times“ in England und der „National“ in Frankreich gegen die Sparkassen Partei genommen haben. Man hat den Anstalten den Vorwurf gemacht, dass sie die Ansprüche der Einleger vermehren, ohne dass die gemachten Ersparnisse groß genug wären, dieselben aus ihrer bisherigen Lage

herauszureißen; dass sie den Individualismus fördern, indem sie die Bande von Schuldner und Gläubiger lockern und auflösen. Diese Anschauungen haben sich überlebt. Heute wird das Sparen als eine unentbehrliche Tugend und ein wichtiges Heilmittel gegen die sozialen Schäden angesehen.

In dieser Hinsicht ist zwar eine Überschätzung leicht möglich, denn die Zufälligkeiten des wirtschaftlichen Lebens treffen die Arbeiterklasse weit härter und nötigen sie häufiger zum Aufbrauchen zurückgelegter Ersparnisse. Seidel schreibt über Deutschland, das Sparen und die Beförderung des Sparsinnes erscheine als wirk-sames Mittel, um der Ausbreitung der Sozialdemokratie entgegen zu wirken. Schon die Übung im Sparen und der Besitz von Ersparnissen übe auf das sparende Individuum einen günstigen Einfluss aus und bewahre es vor kommunistischen Ideen.

Auch ein Teil der Sozialdemokratie ist von der Ansicht zurückgekommen, das Sparen habe für sie keinen Wert wegen der Kleinheit der Beträge, die noch im günstigen Falle auf die Seite gelegt werden können. Der Ausspruch einer internationalen Arbeiterversammlung in Marseille: „L'ouvrier qui épargne est un traître“ wird nicht mehr so ohne weiteres anerkannt. Soeben erklärt Edmund Fischer in den Sozialistischen Monatsheften (Heft 11, Jahrgang 1913), es wäre ganz sinnlos und unverständlich, wenn sich die Sozialdemokratie heute noch gegen die Bestrebungen richten wollte, die darauf hinzielen, es den Arbeitern in der bürgerlichen Gesellschaft schon so wohnlich und angenehm wie nur möglich zu machen. Die im eigenen Häuschen wohnenden Arbeiter mit kleiner Kinderzahl würden sich als die besten Kämpfer für den Sozialismus erweisen. (?)

Auch in der Schweiz hat sich das Sparkassenwesen unter der Herrschaft der freien Konkurrenz anders gestaltet, als es in der ursprünglichen Absicht der Schöpfer dieser Institution lag. Die philantropischen Gesichtspunkte sind immer mehr zurückgetreten, der Erwerbszweck ist in den Vordergrund gerückt.

Mit Recht betonte im Jahr 1901 der Bericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, dass man unter der Herrschaft der freien Konkurrenz den eigentlichen Zweck der Sparanstalten vielfach aus den Augen verloren habe. Weitaus der größte Teil der gesamten Spargelder fließt heutzutage jenen Insti-

tuten zu, welche alle Spareinlagen einfach als Betriebsmittel betrachten und verwenden, bestimmt, ihren Inhabern einen möglichst großen Gewinn abzuwerfen. Es sind dies große Bankinstitute, Kantonalbanken, sodann die Spar- und Leihkassen, denen die Spargelder neben den Obligationen und Kontokorrent-Kreditoren einen Teil des Betriebskapitals für das Darlehensgeschäft liefern. Bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts lag das Handelsbankgeschäft auch in der Schweiz fast ausschließlich in Privathänden; die Institute der Jahre 1810 bis 1850 sind zu 86 Prozent Sparkassen gewesen, in der Absicht gegründet, dem kleinen Geldbesitzer einen sicheren Aufbewahrungsort neben mäßiger Rendite zu bieten.

Heute fallen die eigentlichen Sparkassen, die von Genossenschaften oder von gemeinnützigen Männern fundiert und zum großen Teil auch von solchen verwaltet wurden, weniger ins Gewicht. Diese gemeinnützigen Kassen, die schließlich doch auch mit ihren Spargeldern Geschäfte machen müssen, vor allem Hypothekargeschäfte, haben sich überlebt. Nach den heute im Bankwesen herrschenden Ansichten verlangt man von den Instituten, die fremden Kredit heranziehen, ein eigenes Kapital, nicht nur einen Reservefond, wie ihn die meisten dieser auf gemeinnütziger Basis ausweisen als alleiniges Eigenkapital. Ob der Gewinn aus dem Geschäftsbetrieb als Dividende verteilt oder in den Reservefond fließt, kommt für die Sicherheit der bei dem Institute angelegten fremden Gelder nicht in Betracht.

Der frühere Banknoteninspektor Scherer stellte schlankweg für sämtliche Sparkassen ein Minimalerfordernis an eigenem Kapital von zehn Prozent der Spareinlagen auf; andere hielten jegliche bureaukratische Schablonisierung für widersinnig. Nach dem oben erwähnten Bericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins wurde gegen den Vorschlag wohl mit Recht eingewendet, es komme darauf an, welche Art Geschäfte eine Sparkasse (im weitesten Sinne des Wortes) betreibe, ob sie viel Kontokorrent-Verkehr habe, oder gar ungedeckten Kredit gebe, ob sie in der Belehnung von Grundeigentum einen weiteren Spielraum habe, oder ob sie zum Beispiel streng an das Erfordernis eines doppelten Unterpfandes gebunden sei.

Die Spareinlagen als fremde Betriebsmittel spielen namentlich bei den Kantonalbanken mit den Leihkassen eine große Rolle. Es gibt Institute, bei denen sie bis zu dreißig und mehr Prozent der Bilanzsumme ausmachen. Die gesonderte Geschäftsführung und die Ausscheidung einer Spezialsicherheit — nach dem st. gallischen Gesetz beträgt die vorgeschriebene Deckung der Sparkassen-einlagen 110 % — wird nur da vorgenommen, wo das Gesetz dazu zwingt. Würde diese Sicherheit ohne weiteres geleistet, so wären die meisten Klagepunkte gegen das moderne Sparkassen-wesen aus der Welt geschafft. Den Handelsbanken passt eine derartige Sicherheitsleistung nicht in ihren Geschäftsbetrieb.

Der um die Regelung des Sparkassenwesens hochverdiente verstorbene Kantonstatistiker E. Naef nennt vier Formen der Ein-mischung des Staates in das Sparkassenwesen: 1. Der Kanton oder die Gemeinde ist *Selbstgründer* und Verwalter der Sparinstitute. 2. Der Kanton oder die Gemeinde gewährt den Sparkassen die staatliche oder kommunale Haftung. 3. Der Kanton stellt die Kassen unter besondere Aufsichtgesetze. 4. Der Kanton beschränkt sich auf die allgemeinen Vorschriften betreffend die juristischen Personen. Nach den Feststellungen Naefs ist in der Schweiz bei der Natur der Sparkassen als im öffentlichen Interesse errichteten Anstalten die Teilnahme des Staates (Kantone) und der Gemeinden im Gegensatz zu anderen Ländern eine sehr beschränkte; sie erstreckt sich kaum über zwölf Prozent aller Kassen. Auch als Anstalten des öffentlichen Rechts ist bis jetzt nur ausnahmsweise deren Errichtung von staatlicher *Genehmigung* abhängig. Diese Feststellungen verdienen bei der Würdigung unseres einheimischen Sparkassenwesens ganz besonders beachtet zu werden.

Eigentliche Sparkassengesetze bestehen unseres Wissens bisher nur in zwei Kantonen zu Recht: in Freiburg (1862) und St. Gallen (1892). Verschiedene Kantone, so Zürich und Luzern, sind auf dem Wege zu einer solchen Gesetzgebung. Im Jahre 1899 wurde in Zürich ein entsprechender Entwurf abgelehnt. Im Zürcher Kantonsrate forderte der jetzige Bundesrat Forrer als Minimum von dem Gesetze: „jährliche und öffentliche Rechnungslegung und ein gewisses Verhältnis zwischen Einlagen und Deckung.“

Das st. gallische Gesetz fordert die Deckung des Gesamt-einlagekapitals durch solide Werttitel; für zehn Prozent dieses

Sparkapitals muss eine weitere unbezahlte Sicherheit (Aktienkapital und Reservefond) vorhanden sein. Verlangt wird besondere Buchführung und Lostrennung des Sparkassengeschäftes von jedem andern. Der Artikel 4 des Gesetzes bestimmt: „Die für die Sparkassengarantie angewiesenen Titel haften in erster Linie den Sparkasseneinlegern für ihre Guthaben.“

Die st. gallische Kantonalbank ist dem Gesetze nicht unterstellt, weil für sie Staatsgarantie besteht. Inwieweit eine solche in den einzelnen Kantonen sich erstreckt, — auf das Dotationskapital oder auch auf die Gesamtengagements — ist heute wohl noch eine nicht absolut geklärte Frage.

Fallen denn, so wird man fragen, die Depositen und Obligationen ebenfalls unter eine gesetzliche Bestimmung? Darüber besteht unseres Wissens in keinem Kanton eine Vorschrift; unsere eidgenössische und unsere kantonale Gesetzgebung hat sich bisher nur zweierlei Transaktionen angenommen: des Banknotengeschäftes (jetzt Monopol der Schweizerischen Nationalbank) und des Sparkassengeschäftes. Würde bei uns der Pfandbrief sich im Verkehr eingebürgert haben, so lägen die Dinge wesentlich günstiger. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch sieht in den Art. 916 bis 919 dieses Instrument vor. Darnach können die von den zuständigen kantonalen Behörden bezeichneten Anstalten für den Grundpfandverkehr Pfandbriefe ausgeben mit Pfandrecht an den ihnen gehörenden Grundpfandtiteln und an anderen, ihrem ordentlichen Geschäftskreis entspringenden Forderungen. Diese Pfandbriefe haben die Eigentümlichkeit, dass sie für den Gläubiger unkündbar sind. Die Bundesgesetzgebung hat bisher die Bedingungen, unter denen die Ausgabe solcher Pfandbriefe erfolgen darf, noch nicht festgesetzt und auch noch nicht über die Einrichtungen solcher Anstalten legiferiert. Es ist zu wünschen, dass man mit tunlicher Schnelligkeit an die Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen gehe. Das deutsche Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 enthält in den Paragraphen 29 ff. Bestimmungen über den Treuhändler. Bei jeder Bank ist ein solches Organ zu bestellen. Der Treuhändler hat nach dem Wortlaut des Gesetzes darauf zu achten, dass die vorschriftmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist; er hat darauf zu achten, dass die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe

bestimmten Hypotheken gemäß den Vorschriften des Gesetzes in das Hypothekenregister eingetragen werden.

Es ist so gut wie sicher, dass mit der Einführung des auf eine gesetzliche Grundlage sich stützenden Pfandbriefes die Ausgabe von Obligationen in der zur Zeit herrschenden Weise fortgefahrene wird. Die Bedenken, die vom Standpunkte des mittelständischen Kredites aus gegen die zu schaffende Postsparkasse erhoben werden, lassen deutlich erkennen, dass die Banken, welche zur Deckung dieses Kreditbedarfes in Frage kommen, auch in Zukunft nach wie vor in den Kassaobligationen einen großen Bestandteil der fremden Betriebsmittel erblicken.

Was muss geschehen? Es ist bei jedem Zusammenbruch gesagt worden: die Banken, welche Spargelder, Depositen, Obligationengelder annehmen, müssen ihre Gelder bankmäßig verwenden. Die kleineren Institute leiden unter der Konkurrenz der Mittelbanken und Großbanken. Daran ist nun einmal nichts zu ändern; der Zug ins Große, zur Konzentration liegt im Charakter unserer Zeit. Er äußert sich nicht im Bankwesen allein, sondern noch viel mächtiger in der Industrie und bis zu einem gewissen Grade auch im Handel. Es muss eine wirksamere Kontrolle einsetzen, sei es durch einen Revisionsverband oder durch den Staat, soweit das Sparkassengeschäft in Frage kommt. Die zweite Lösung wird aus den vorhin angegebenen Gründen eine Halbheit bleiben, weil sie nur die Spareinlagen erfasst. Werden die Bedingungen für die Banken zu sehr durch den Staatseingriff erschwert, so ist die Folge die: es wird Zuflucht zu anderen Formen genommen. Man nennt das Kind anders, statt Spareinlagen Depositen. Und vor allem werden die Kassaobligationen namentlich bei solchen Instituten noch mehr zunehmen, die nur schwache eigene Mittel besitzen. Staatliche Sicherstellung der Spareinlagen und im übrigen Kontrolle durch einen Revisionsverband, das sollte die Forderung sein. Damit wäre beiden geholfen: den Sparkassen- und Obligationengläubigern.

Die Debatten in unseren kantonalen Parlamenten bringen in den seltensten Fällen wirtschaftliche Probleme der Lösung erheblich näher. Was jeweilen zum Thema gesprochen wird, überschreitet kaum den Rahmen einer manchmal wohl interessanten subjektiven Betrachtungsweise und erhebt sich selten auf ein Ni-

veau, das demjenigen, der die Probleme berufsmä

Das Sparkassenwesen bedarf also einer gründlichen Reform; in jenen Kantonen, wo keine Schutzgesetze bestehen, müssen sie geschaffen werden; unabhängig von der Staatskontrolle sollte diejenige eines Revisionsverbandes über den ganzen Geschäftsbetrieb bestehen.

Der Ruf nach einem *eidgenössischen* Sparkassengesetz will heute nur heißen: es bleibt für manche Jahre beim alten. Wie unbeweglich ist der Bund, wenn es sich um den Ausbau der wirtschaftlichen Gesetzgebung handelt! Und wie rasche Arbeit wird im Vergleich dazu in anderen Ländern, namentlich in Deutschland geleistet. Wenige Monate, nachdem die Wertzuwachssteuer von einigen Gruppen der Linken vorgeschlagen wurde, lag auch schon das fertige Projekt vor. Bei der Schwerfälligkeit unserer politischen Maschinerie muss man leider Gottes immer mit Jahren rechnen. Was für ein Schneckentempo schlägt man beispielsweise bei der eidgenössischen Gewerbegegesetzgebung ein. Vor Jahren haben wir schon über den Verfassungsgrundsatz abgestimmt; und trotzdem: von einer Gesetzesvorlage heute noch keine Spur. Bis der Bund ihn schützt, kann noch mancher arme Teufel um seine Spargroschen kommen. Die Vorgänge der letzten Jahre gebieten, dass wenigstens vorläufig auf kantonalem Wege die Spareinleger geschützt werden.

ZÜRICH

PAUL GYGAX

